

- Abrechnung
- Steuern
- Recht
- Betriebswirtschaft

Kassenabrechnung

KVen bestätigen: Bestimmung von Laborparametern für Radiologen nicht fachfremd

Radiologen können Laboruntersuchungen, die zur Durchführung radiologischer Untersuchungen erforderlich sind, selbst erbringen und abrechnen bzw. in einer Laborgemeinschaft erbringen lassen. Diese Auffassung hat das „Radiologen WirtschaftsForum“ bereits in Ausgabe 6/2011 vertreten. Anlass für den seinerzeitigen Beitrag war, dass es vereinzelt Probleme mit der Vergütung gab, da einige KVen solche Laborbestimmungen als fachfremd für Radiologen ansahen. Inzwischen gilt aber auch in den KVen einheitlich die Auffassung, dass Radiologen bei Bedarf auch Laborbestimmungen durchführen bzw. durchführen lassen können. So hat es zum Beispiel die KV Brandenburg in einer aktuellen Mitteilung ausgeführt (KV-intern 6/2012).

Vorgehen bei Laborparameterbestimmungen durch Radiologen

Der Radiologe hat die rechtfertigende Indikation, unter der eine Untersuchung in seiner Praxis durchgeführt werden soll, zu stellen. Die rechtfertigende Indikation ist Voraussetzung für die Anwendung von Röntgenstrahlen am Menschen.

Der Radiologe selbst muss also letztlich klären, ob die zu ihm überwiesenen Patienten für die vorgesehenen Untersuchungen geeignet sind. Erforderliche Laboruntersuchungen hat er somit selbst in der Praxis zu erbringen bzw. von einer Laborgemeinschaft oder per Überweisung von einem Laborarzt überbringen zu lassen.

Nicht vorgesehen ist nach dem EBM, dass der Radiologe eine Übertragung der erforderlichen

Laboruntersuchungen an den überweisenden Arzt, so zum Beispiel den Hausarzt des Patienten, vornimmt. Lässt sich der überweisende Arzt entsprechend beauftragen, übernimmt er in nicht korrekter Weise eine fremde Diagnostik.

Gelegentlich gibt es Probleme, wenn Radiologen die überweisenden Ärzte bitten, bestimmte Laboruntersuchungen bei den überwiese-

nen Patienten durchzuführen, weil diese für die vorgesehenen radiologischen Untersuchungen vorliegen müssen. Termine für radiologische Untersuchungen werden überwiegend von den Praxen der überweisenden Ärzte vereinbart. Die für Terminvereinbarungen zuständigen Mitarbeiter(innen) des Radiologen sollten dann den Überweiser bitten, dafür zu sorgen, dass die Patienten bestimmte Laborergebnisse mitbringen – sofern diese vorhanden sind bzw. bis zu dem Termin beim Radiologen noch problemlos erbracht werden können. So werden Doppeluntersuchungen vermieden. In der Regel dürfte so Einvernehmen mit den Überweisern zu erzielen sein, auch wenn letztendlich der Radiologe selbst die für seine Untersuchungen erforderlichen Laborbestimmungen zu erbringen hat.

Kreatininbestimmung in der Radiologiepraxis (Basislabor)

Eine der häufigsten Laborbestimmungen des Basislabors, die Radiologen benötigen, ist das Kreatinin zum Nachweis einer ausreichenden Nierenfunktion vor der Gabe von Kontrastmitteln. Hier dürfen sich Radiologen sicher sein, dass sie solche Bestimmungen auch im Eigenlabor der Praxis durchführen dürfen. Abzurechnen wäre dann nach Nr. 32067 EBM mit dem Zuschlag Nr. 32089 bei Erbringung mittels trägergebundener Reagenzien.

Inhalt

Recht

Patient verpasst Termin: Besteht Anspruch auf ein Ausfallhonorar?

Vertragsarztrecht

Trotz BGH-Urteil: Kein Freibrief für Ärzte bei Annahme von unerlaubten Zuwendungen

Bedarfsplanung

Vorläufige Zulassungssperre für Nuklearmediziner

Recht**Patient kommt nicht zum vereinbarten Termin:
Hat der Radiologe Anspruch auf ein Ausfallhonorar?**

von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht Rainer Hellweg, Kanzlei Schroeder-Printzen, Kaufmann & Kollegen, Hannover, www.spkt.de

Mit jetzt veröffentlichtem Urteil vom 9. Februar 2012 (Az: 9 C 566/11) hat das Amtsgericht (AG) Bremen die Vergütungsklage eines Arztes gegen einen Patienten wegen kurzfristiger Stornierung des telefonisch vereinbarten Praxistermins zurückgewiesen. Hierzu gab es allerdings in der Vergangenheit auch einige positive Gerichtsentscheidungen zugunsten der Ärzteschaft. Unter welchen Voraussetzungen ein Ausfallhonorar verlangt werden kann, wenn ein Patient zum vereinbarten Termin nicht erscheint, zeigt der folgende Artikel auf.

AG Bremen: Terminabsprache ohne rechtsverbindlichen Charakter

In dem vor dem AG Bremen verhandelten Fall hatte eine Naturheilkunde praktizierende Ärztin gegen den Patienten Zivilklage erhoben. Der über Rückenschmerzen klagende Patient hatte telefonisch einen Behandlungstermin vereinbart, wobei er zuvor bei der Ärztin noch nicht in Behandlung gewesen war. Nach kurzfristiger Stornierung des Termins durch den Patienten kam es gar nicht mehr zu einer ärztlichen Behandlung.

In dieser Sachverhaltskonstellation billigte das AG Bremen dem Patienten ein Recht zur jederzeitigen Terminstornierung zu. Das Gericht stellte sich auf den Standpunkt, Terminabsprachen hätten bloß einen organisatorischen, aber keinen rechtsverbindlichen Inhalt.

Im Umkehrschluss wurde argumentiert, dass sich Ärzte, wenn diese vereinbarte Termine nicht zeitgenau einhalten würden, auch nicht schadenersatzpflichtig machen wollten. Insbesondere weil im vorliegenden Fall mangels erfolgter Behandlung noch kein Vertragsverhältnis bestanden habe, könne die Ärztin keinen Schadenersatzanspruch wegen Vertragspflichtverletzung des Patienten geltend machen.

Die Rechtslage: Völlig unterschiedliche Urteile

Zu der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen bei nicht eingehaltenen Terminen der Arzt vom Patienten ein Ausfallhonorar beanspruchen kann, gibt es zahlreiche und völlig divergierende Gerichtsentscheidungen.

Beispiel 1: Arztfreundliche Entscheidung des AG Nettetal

Mit Urteil vom 12. September 2006 (Az: 17 C 71/03) sprach das AG Nettetal einem Arzt einen Anspruch auf entgangenes Honorar gegenüber dem Patienten zu, der unentschuldig nicht erschienen war. Das Gericht leitete dies aus der im dortigen Fall vom Patienten im Vorhinein unterzeichneten Behandlungsvereinbarung ab. Diese konstituierte eine Schadenersatzpflicht bei nicht oder nicht rechtzeitig vorher erfolgter Terminabsage. Aufgrund dieser Vertragsklausel mit einer Absagefrist von 48 Stunden gab das Gericht der Klage des Arztes statt.

Beispiel 2: Ungünstiges Urteil des OLG Stuttgart

Ebenfalls bejaht wurde eine Vertragspflichtverletzung des Patienten durch das Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart im Urteil vom 17. April

2007 (Az: 1 U 154/06). Im dortigen Fall hatte der Patient entgegen der ausdrücklichen Bitte im Anamneseformular, Termine nicht innerhalb der letzten 24 Stunden abzusagen, lediglich vier Stunden vor der geplanten Behandlung über seine Verhinderung informiert, obwohl ihm eine rechtzeitige Absage möglich gewesen wäre.

Trotzdem wies das Gericht die Klage des MKG-Chirurgen im Ergebnis ab, da dieser den Verdienstausschlag wegen der verspäteten Absage nicht schlüssig dargelegt habe. Er hätte plausibel machen müssen, dass er bei rechtzeitiger Terminabsage einen anderen Patienten hätte behandeln können und behandelt hätte, den er tatsächlich nicht behandeln konnte. Das Vorbringen des Arztes zum hypothetischen Geschehensablauf war dem Gericht nicht konkret und substantiiert genug.

Schwierigkeiten der Beweisführung durch den Arzt

Regelmäßig wird der Arzt in solchen Prozessen zwei Hürden zu überwinden haben: Zum einen muss die verspätete oder gar nicht erfolgte Terminabsage durch den Patienten schuldhaft erfolgt sein. Hier kann der Patient zur Entlastung etwa einen plötzlichen Unglücksfall oder dergleichen vorbringen. Zwar trifft diesbezüglich den Patienten die Darlegungs- und Beweislast im Prozess. Allerdings wird der Arzt in vielen Fällen vorprozessual kaum prognostizieren können, welche Behauptungen und Beweismittel der Patient im Laufe des Verfahrens anführen wird.

Zum anderen muss der Arzt – wie die obige Entscheidung aus Stuttgart zeigt – einen Verdienstausschlag konkret belegen können. Hierfür

hat der Arzt plausibel darzulegen, dass er bei rechtzeitiger Absage des Patienten etwa 24 Stunden vorher noch einen anderen Patienten hätte einbestellen können. Dieser Nachweis wird bei einer radiologischen Bestellpraxis, wo auf kurzfristige Absagen häufig nicht mehr reagiert werden kann, vielfach nicht einfach zu führen sein.

Fazit: Allgemeine Schlüsse kaum möglich

Aus der Vielzahl der aus Ärztesicht sowohl positiven als auch negativen

Gerichtsentscheidungen lassen sich kaum allgemeine Schlüsse ziehen. Letztlich muss man sagen, dass die Erfolgsaussichten eines Prozesses für den Arzt wesentlich davon abhängen, an welches Gericht und an welchen Richter man gerät.

Praxistipp: Empfehlenswert ist jedenfalls, wenn mit einem schriftlichen Behandlungsvertrag gearbeitet wird, der eine Absagefrist von etwa 24 oder 48 Stunden benennt und bei Verstoß eine Schadenersatzpflicht des Patienten konstituiert.

Rechte des Arztes im vertragsärztlichen System gegenüber KV oder Krankenkassen geht damit aber nicht einher.

Kein neuer Freiraum für Ärzte

Der BGH-Beschluss bedeutet also keinesfalls einen neuen rechtlichen Freiraum für Ärzte. An den bestehenden berufsrechtlichen Grenzen etwa des Verbots der Zuweisung von Patienten gegen Entgelt und der unerlaubten Zuwendungen – insbesondere bei vertraglicher Zusammenarbeit mit Arznei, Hilfsmittel und Medizinproduktherstellern – hat sich nichts geändert.

Zuwendungen: Adäquate Gegenleistung des Arztes erforderlich

Hiernach ist es erforderlich, dass der an den Arzt geleisteten Zuwendung immer eine adäquate Gegenleistung gegenübersteht. Diese müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, wobei sich eine juristisch zu überprüfende vertragliche Regelung empfiehlt. Letztlich darf das medizinische Vorgehen des Arztes nicht durch zu erwartende ökonomische Vorteile in unlauterer Weise beeinflusst werden, etwa wenn Patienten zum Radiologen zwecks Durchführung entsprechender Diagnostik überwiesen werden. Wird hiergegen verstoßen, bestehen schon nach derzeitiger Rechtslage Möglichkeiten der Sanktionierung der Ärzte.

Änderung des StGB wird diskutiert

Zudem wird aktuell diskutiert, dass der Gesetzgeber eine Änderung des StGB vornimmt und darin entsprechende Straftatbestände schafft – was zulässig wäre.

Vertragsarztrecht

Trotz BGH-Urteil: Kein Freibrief für Ärzte bei Annahme von unerlaubten Zuwendungen

von Rechtsanwalt Rainer Hellweg, Kanzlei Schroeder-Printzen, Kaufmann & Kollegen, Hannover, www.spkt.de

Bei Zuwendungen von Dritten an Ärzte finden die entsprechenden Tatbestände des Strafgesetzbuches (StGB) auf Ärzte keine Anwendung – dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) mit seinem viel beachteten Beschluss vom 29. März 2012 klargestellt (**Az: GSSt 2/11**). Vorsicht ist dennoch nach wie vor geboten, denn berufsrechtlich gilt für Ärzte unverändert das Verbot der Zuweisung gegen Entgelt bzw. der Annahme von unerlaubten Zuwendungen.

Der Entscheidungsgegenstand

Der BGH hatte darüber zu entscheiden, ob ein niedergelassener Vertragsarzt als Amtsträger oder Beauftragter der gesetzlichen Krankenkassen im Sinne des Strafgesetzbuches anzusehen ist. Dies wurde verneint.

Zur Begründung führten die BGH-Richter aus, dass der Arzt im System der vertragsärztlichen Versorgung keine Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehme. Auch wenn er durch den öffentlich-rechtlichen Akt der Zulassung in das Leistungserbringersystem der gesetzlichen Krankenversicherung eingegliedert

sei, übe er seinen Beruf in freiberuflicher Tätigkeit aus. Die Bindung an den Patienten stehe im Vordergrund. Ein Vertragsarzt sei kein Angestellter oder bloßer Funktionsträger einer öffentlichen Behörde.

BGH-Urteil erfolgte nur im strafrechtlichen Kontext

Diese begrüßenswerte Klarstellung durch den BGH erfolgte allerdings allein im strafrechtlichen Kontext. Daraus folgt, dass sich Ärzte im Falle der Annahme von Provisionszahlungen oder sonstigen Zuwendungen nicht nach den Wettbewerbsdelikten strafbar machen können. Eine Erweiterung der

Bedarfsplanung**Vorläufige Zulassungssperre für Nuklearmediziner und Strahlentherapeuten**

von Rechtsanwalt Nando Mack, Kanzlei am Ärztehaus, Münster,
www.kanzlei-am-aerztehaus.de

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 6. September 2012 Änderungen der Bedarfsplanungs-Richtlinie beschlossen, die die Einbeziehung bisher nicht beplanter Arztgruppen zum 1. Januar 2013 in die Bedarfsplanung vorsehen. Betroffen davon sind neun Arztgruppen, darunter auch Nuklearmediziner und Strahlentherapeuten.

Vorläufige Zulassungssperre gilt seit 6. September

Der G-BA hat für die neun Arztgruppen ein Entscheidungsmoratorium für Zulassungsanträge angeordnet, die nach dem 6. September 2012 gestellt werden. Diese dürfen von den Zulassungsgremien erst dann beschieden werden, wenn der Landesausschuss die notwendigen Feststellungen zur Versorgungssituation getroffen hat. Diese sollen bis spätestens zum 15. Februar 2013 vorliegen. Ordnet der Landesausschuss Zulassungssperren an, dürfen nach dem Willen des G-BA Zulassungsanträge auch rückwirkend abgelehnt werden.

Die Übergangsregelung gilt nicht nur für niederlassungswillige Ärzte, sondern auch für Anträge auf Genehmigung von Anstellungen. Zulassungsanträge bei Praxismachfolgen wie auch Nachbesetzungen von Arztstellen sind nicht betroffen. Für Anträge auf Umwandlung von Arztstellen in vertragsärztliche Zulassungen nach § 95 Abs. 9b SGB V (Umwandlung von „Angestellten- in Freiberufersitze“) dürfte Gleiches gelten, auch wenn diese Konstellation nicht erwähnt wird.

Die Entscheidungssperre soll laut Beschlussbegründung verhindern, dass in einem kurzen Zeitraum zulassungswillige Ärzte ohne Rücksicht

auf eine entstehende Überversorgung zugelassen werden müssen.

Rückwirkung des G-BA-Beschlusses rechtlich bedenklich

Der Beschluss des G-BA wurde inzwischen im Bundesanzeiger veröffentlicht und trat rückwirkend zum 6. September 2012 in Kraft. Diese Rückwirkung begegnet aus zwei Gründen rechtlichen Bedenken:

Zum einen dürfen nach § 19 Abs. 2 der gegenüber den Beschlüssen des G-BA höherrangigen Ärzte-Zulassungsverordnung Zulassungsanträge wegen Zulassungsbeschränkungen nur abgelehnt werden, wenn diese bereits bei Antragstellung angeordnet waren. Zwar hat das Bundessozialgericht (Urteil vom 17.1.2007, Az: B 6 KA 45/06) dem G-BA derartige Übergangsregelungen aufgrund von Rechtsänderungen zur Bedarfsplanung zugestanden. Ob dies vorliegend zutrifft, ist aber durchaus fraglich, denn Anlass für den Beschluss des G-BA waren letztlich nicht der Auftrag zur Neuordnung der Bedarfsplanung nach dem GKV-Versorgungsstrukturgesetz, sondern Hinweise für eine überproportionale Zunahme von Zulassungsanträgen in den bisher nicht beplanten Arztgruppen.

Zum anderen führt die Zulassungssperre auch dazu, dass Zulassungen selbst in unterversorgten Gebieten

verhindert werden. Dies dürfte mit Blick auf die in einigen Teilen bestehende Mangelversorgung weder gewollt noch rechtlich haltbar sein.

Auswirkungen für radiologische Praxen

In vielen radiologischen Praxen sind zugleich auch Fachärzte für Nuklearmedizin tätig, die teils auch schwerpunktmäßig im Schnittbereich zwischen Nuklearmedizin und Radiologie tätig werden. Die bislang vielfach anzutreffende Gestaltungsoption, eine nuklearmedizinische Zulassung in eine radiologische Praxis einzubringen, wird künftig nur noch mit erheblichen Schwierigkeiten umzusetzen sein: Ebenso wie bei der Fachgruppe der Radiologen wird nun auch für die Fachgruppe der Nuklearmediziner (oder auch die der Strahlentherapeuten) eine vertragsärztliche Zulassung benötigt.

Praxistipp: Wenn eine Niederlassung bzw. eine Einbindung eines Arztes, für den bislang keine Bedarfsplanung galt, avisiert war, sollte umgehend ein Zulassungsantrag gestellt werden. Im Zulassungsverfahren wäre dann die Rechtmäßigkeit des G-BA-Beschlusses zu prüfen.



Impressum

Herausgeber: Guerbet GmbH, Otto-Volger-Straße 11, 65843 Sulzbach/Taunus, Tel. 06196 762-0, <http://www.guerbet.de>, E-Mail: info@guerbet.de

Verlag: IWW Institut für Wirtschaftspublizistik Verlag Steuern Recht Wirtschaft GmbH & Co. KG, Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, Telefon 02596 922-0, Telefax 02596 922-99

Redaktion: Dipl.-Kfm. Joachim Keil (verantwortlich); RAin, FAin StR Franziska David (Chefredakteurin)

Lieferung: Dieser Informationsdienst ist eine kostenlose Serviceleistung der
Guerbet GmbH

Hinweis: Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der in ihm behandelten Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Radiologen WirtschaftsForum gibt nicht in jedem Fall die Meinung der Guerbet GmbH wieder.